

63.) Verordnung der Landesregierung,

die Concurrency der Kreis- und Amtshauptleute bei den Communalgarden-
Angelegenheiten betreffend;

vom 13ten September 1831.

Es ist von Sr. Königlichen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit, dem
Prinzen Mitregenten, die Bestimmung getroffen worden, daß die Kreis- und
Amtshauptleute in den die Communalgarde betreffenden Angelegenheiten mit gebraucht
werden sollen.

Dem gemäß haben dieselben, wie hiermit verordnet wird, in allen den Fällen, wo
im Detreff dieses Instituts von dem Königlichen General-Commando der Communal-
garde ihnen Aufträge werden ertheilt werden, sich denselben gebührend zu unterziehen.

Dresden, den 13ten September 1831.

von Könnerig.

Christian Lebrecht Nojky, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 17ten September 1831.